



# Medieninformation

5/2016

Verwaltungsgericht Weimar

**Die Pressesprecherin**  
Claudia Siegl

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 413-300  
Telefax 03643 413-445

pressevgwe@thfj.thueringen.de

## **Klagen gegen die Einrichtung der Umweltzone in Erfurt unzulässig**

Weimar  
25. Mai 2016

Die IHK Erfurt und das klagende Taxiunternehmen können nach den nunmehr vorliegenden Urteilsbegründungen eine Verletzung eigener Rechte durch die Einrichtung der Umweltzone nicht geltend machen. Ihre Klagen, die darauf gerichtet waren, die entsprechenden Verkehrsschilder wieder zu entfernen, wurden daher abgewiesen.

Die IHK als juristische Person des öffentlichen Rechts kann sich nach der Entscheidung der 7. Kammer grundsätzlich nicht auf Grundrechte berufen, da die Grundrechte Rechte natürlicher Personen seien und nicht den Sinn hätten, den Staat und die Träger mittelbarer Staatsgewalt gegen sich selbst zu schützen. Sie habe auch nicht die Befugnis, eventuelle Rechtsverletzungen ihrer Mitglieder geltend zu machen, die möglicherweise über Fahrzeuge verfügten, die nicht die Voraussetzungen erfüllten, um die Umweltzone befahren zu dürfen und sie deshalb nicht an ihrem Standort erreichen könnten. Da das für Klagen vor dem Verwaltungsgericht geltende Prozessrecht dem Individualrechtsschutz diene, sei eine Klage nur zulässig, wenn ein Kläger selbst geltend mache, durch ein Handeln der Behörden in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die IHK habe darüber hinaus nicht dargelegt, dass es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sei, dass die Mitglieder gerade mit dem PKW zu ihrem Sitz anreisen würden. Den Sitz könnten Mitglieder der IHK Erfurt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen.

Für das klagende Taxiunternehmen, eine GmbH, stelle die Einrichtung der Umweltzone keinen Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin dar. Sie müsse als Straßennutzerin, wie alle anderen auch, Verkehrsregelungen oder Verlagerungen des Verkehrs, mit denen die Straßen den sich wandelnden Bedürfnissen des Verkehrs angepasst würden, grundsätzlich hinnehmen. Dass sie in ihrer Existenz bedroht werde, weil sie einen PKW, Baujahr 1999, nicht in ihrem Betrieb einsetzen könne, sei nicht ersichtlich. Die Klägerin verfüge über einen Fuhrpark mit mehreren Fahrzeugen, die sie auch teilweise umgerüstet habe. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung habe sie nicht beantragt und der PKW sei bereits seit über drei Jahren abgemeldet, so dass auch eine Einschränkung der Nutzung keine Rechtsverletzung begründen könne. Außerdem fehle der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis, soweit sie geltend mache, sie habe für mehrere Fahrzeuge eine kostenpflichtige grüne Umweltplakette erwerben müssen. Selbst wenn die Umweltzone in

**Verwaltungsgericht**  
**Weimar**  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de

Erfurt aufgehoben werden würde, so seien diese Plaketten nicht ohne jeden Nutzen für die Klägerin. Diese würden ihr nämlich das Befahren sämtlicher Umweltzonen im gesamten Bundesgebiet ermöglichen.

Die Entscheidungen werden anonymisiert auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Weimar veröffentlicht. Sie sind nicht rechtskräftig.

Aktenzeichen 7 K 586/13 We und 7 K 439/14 We